



Klienteninformation

Oktober 2021

Inhalt

AKTUELLES	1
<i>Die ökosoziale Steuerreform</i>	<i>1</i>
<i>Aktuelles zu den COVID-Förderungen</i>	<i>2</i>
<i>Aktuelles aus der Personalverrechnung</i>	<i>4</i>
<i>Überblick Fristen COVID-19-Förderungen</i>	<i>7</i>
DIE OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES – EIN AKTUELLER ÜBERBLICK	8
VERSANDHANDELSLIEFERUNGEN MIT DEM EU-ONE-STOP-SHOP SEIT 1.7.2021	10
AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	11
SPLITTER	13
Anhang: CHECKLISTE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2021	14

EDITORIAL

Es bleibt spannend bis zum Schluss. Das Jahr 2021 kann in vielerlei Hinsicht als ein besonderes Jahr gelten. Trotz politischer Turbulenzen wird die „ökosoziale Steuerreform“ voraussichtlich doch in Kraft treten. Wir geben einen ersten Überblick dazu. Auch wenn die zahlreichen COVID-19- Erleichterungen langsam ein Ende finden, so gibt es erneut aktuelle FAQs dazu, auf deren Highlights wir hinweisen. Um nicht die letztmöglichen Antragsfristen zu versäumen, empfehlen wir einen Blick auf die Übersichtstabelle.

In gewohnter Weise haben wir wieder die bewährte Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2021“ zusammengestellt. Gerne stehen wir für Rückfragen und individuelle Beratung auch im Hinblick auf die Steuerreform zur Verfügung. Sollten sich auf Grund der endgültigen Gesetzestexte zur Steuerreform noch neue Gestaltungsoptionen ergeben, werden wir natürlich rechtzeitig darauf aufmerksam machen.

AKTUELLES

Die ökosoziale Steuerreform

Nach einigen turbulenten Tagen scheint es nun doch gesichert, dass die im Ministerrat vorgestellte „größte Steuerentlastung in der 2. Republik“ umgesetzt werden kann. Mit dieser Steuerreform sollen einerseits die zum Großteil bereits im Regierungsprogramm festgelegten Steuerentlastungen sowie andererseits Ökologierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht werden.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

Steuertarifsenkungen

- Einkommensteuer
ab 1.7.2022: 30% statt 35% für Einkommensteile über EUR 18.000 bis EUR 31.000;
ab 1.7.2023: 40% statt 42% für Einkommensteile über EUR 31.000 bis EUR 60.000;
- Körperschaftsteuer: Der Steuersatz soll im Jahr **2023 auf 24%** bzw im Jahr 2024 auf 23% gesenkt werden.
- Krankenversicherungsbeiträge: Die KV-Beiträge sollen für kleinere Einkommensbezieher ab 1.7.2022 auf bis zu 1,7% (derzeit 3,87%) gesenkt werden.

Entlastung für Unternehmen

- Wiedereinführung eines **Investitionsfreibetrages** mit Ökologisierungskomponente (ähnlich der Investitionsprämie) – wahrscheinlich ab dem Jahr 2023,
- Anhebung des Grundfreibetrages beim **Gewinnfreibetrag** von 13% auf **15%** (vermutlich bereits ab dem Jahr 2022),
- Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** von derzeit EUR 800 auf **EUR 1.000 ab 1.1.2023**.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Sonstige Entlastungsmaßnahmen

- Einführung eines Mitarbeiter-Gewinnbeteiligungsmodells, bei dem ab 1.1.2022 bis zu EUR 3.000 Erfolgsbeteiligung jährlich steuerfrei ausbezahlt werden können.
- Erhöhung des **Familienbonus** ab 1.7.2022 von derzeit EUR 1.500 auf **EUR 2.000** pa bzw. für Studenten von EUR 500 auf EUR 650 pa. Der als Ersatz für den Familienbonus gewährte **Kindermehrbetrag** für Niedrigverdiener soll dann ebenfalls von derzeit EUR 250 schrittweise auf **EUR 450 pa (im Jahr 2022 auf EUR 350, ab 2023 auf EUR 450)** angehoben werden.

CO₂-Steuer und Klimabonus

Kernstück der Ökologierungsmaßnahmen ist die Bepreisung des CO₂-Ausstoßes. **Ab 1.7.2022 soll daher für eine Tonne CO₂ ein Betrag von EUR 30 anfallen.** Der Preis soll dann bis zum Jahr 2025 auf EUR 55 je Tonne ansteigen. Die Einnahmen, welche aus dieser CO₂-Bepreisung erzielt werden, werden in Form des regionalen Klimabonus an die Steuerzahler zurückbezahlt. Die **Rückvergütung** ist ein gestaffelter Bonus, der unter **Berücksichtigung der Infrastruktur und der öffentlichen Verkehrsanbindung zwischen EUR 100 und EUR 200 pro Person und Jahr** liegen soll, wobei für Kinder ein Zuschlag von 50% geplant ist. Für besonders CO₂-intensive Unternehmen soll nach deutschem Vorbild ebenfalls eine Entlastung erfolgen (sogenanntes „Carbon Leakage“). Kompensationen sind auch für die Land- und Forstwirtschaft geplant.

Die Details zu dieser Steuerreform sind gerade in Ausarbeitung. Wir werden Sie so schnell wie möglich über die konkrete Ausgestaltung informieren.

Aktuelles zu den COVID-Förderungen

Vor kurzem wurden wieder neue FAQs zu diversen Förderinstrumenten veröffentlicht. Auf folgende Highlights möchten wir Sie hinweisen:

Maßvolle Gewinnausschüttung

Die verschiedenen Förderinstrumente enthalten bekanntlich die Bestimmung, dass ab einem gewissen Zeitpunkt nur eine maßvolle Gewinnausschüttung erfolgen darf. Die Voraussetzungen dafür wurden jetzt klargestellt.

Gewinnausschüttungen sind demnach als maßvoll anzusehen, wenn sichergestellt wird, dass der gewährte FKZ 800.000 oder ein anderer gewährter Zuschuss gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz (neben dem FKZ 800.000 vor allem noch: Fixkostenzuschuss, Verlustersatz und Verlängerung des Verlustersatzes, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II) **nicht zur Finanzierung einer Ausschüttung verwendet** wird. Dies ist als gegeben anzusehen, wenn der auszuschüttende Betrag:

- a) den Bilanzgewinn zum letzten Bilanzstichtag vor der Ausschüttung abzüglich der darin enthaltenen Erträge aus Zuschüssen gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz und
- b) das monetäre Umlaufvermögen (liquide Mittel, kurzfristige Forderungen sowie kurzfristige Wertpapiere des Umlaufvermögens) zum letzten Bilanzstichtag vor der Ausschüttung abzüglich

der im Bilanzgewinn zum letzten Bilanzstichtag bereits erfassten Zuschüsse gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz nicht überschreitet.

Fixkostenzuschuss 800.000

Hier wurde festgehalten, dass ein nach dem GSVG versicherter Gesellschafter-Geschäftsführer auch bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen keinen FKZ 800.000 beantragen kann, da er kein Unternehmer iS des UGB ist. Dies gilt auch für alle anderen COVID-19-Beihilfen.

Verlustersatz

Zur Frage, wie die Höhe des Verlustes bei einem Unternehmer zu ermitteln ist, der auch Gesellschafter einer selbständig antragsberechtigten Personengesellschaft ist, wird folgende Ansicht vertreten:

Die Verlusttangente des Gesellschafters aus seiner Beteiligung an der Personengesellschaft ist bei seinem Antrag auf Verlustersatz nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung vermeidet eine etwaige doppelte Berücksichtigung des Verlustes der Personengesellschaft.

Ist ein Unternehmer an einer Personengesellschaft beteiligt, die aufgrund des Fehlens zivilrechtlicher Rechtspersönlichkeit nicht selbständig antragsberechtigt ist (zB GesbR), so ist die Verlusttangente des Gesellschafters aus seiner Beteiligung an der Personengesellschaft bei seinem Antrag auf Verlustersatz mitzuberoücksichtigen.

Investitionsprämie

Hier wird zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern ausgeführt, dass sie dann förderbar sind, sofern sie im Aufwand als Abschreibung erfasst sind.

Anmerkung: Um die Förderbarkeit der Neuanschaffung von geringwertigen Vermögensgegenständen dokumentieren zu können, soll der Neuzugang der geringwertigen Vermögensgegenstände im Anlagevermögen entsprechend erfasst und über das Anlageverzeichnis oder über eine ergänzende Aufzeichnung die Einhaltung der dreijährigen Behaltfrist nachgewiesen.

Ein **neuer Punkt 8.13 wurde zur Abrechnung von Anschaffungsnebenkosten eingeführt**: Grundsätzlich müssen Anschaffungsnebenkosten, die bei der Anschaffung einer Investition anfallen (zB Montage- oder Anschlusskosten), bei der Abrechnung als separate Investition im aws-Fördermanager erfasst werden. Anschaffungsnebenkosten, die eindeutig der genehmigten und abgerechneten Investition zuordenbar sind, können mit 7% gefördert werden. Sollten jedoch diese Anschaffungsnebenkosten bei der Abrechnung **nicht** separat erfasst werden, wird die gesamte Investition **mit max 7 % gefördert, auch wenn diese einem der drei Bereiche (Ökologisierung, Digitalisierung oder Gesundheit) gemäß Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie zuordenbar ist.**

Anschaffungsnebenkosten können nach Punkt 8.14 **nur dann mit 14%** gefördert werden, sofern sie der abgerechneten Investition gem. Anhang 1 bis 3 der Richtlinie unmittelbar zugeordnet und als Kernelemente der Investition angesehen werden können und für die Funktionsfähigkeit erforderlich sind.

Aktuelles aus der Personalverrechnung

Mit Schulbeginn kam es erneut zu einem deutlichen Anstieg an COVID-19-Infektionen, weshalb die Sonderbetreuungszeit wieder verlängert wurde.

Verlängerung der Sonderbetreuungszeit vom 1.9. bis 31.12.2021

Die **Phase 5 der Sonderbetreuungszeit** tritt **rückwirkend ab 1.9.2021** in Kraft und gewährt einen weiteren Zeitraum von bis zu **drei Wochen** als Sonderbetreuungszeit. Die Regelung endet mit 31.12.2021. Sollten Sie Dienst- bzw. Pflegefreistellungen zwischen dem 1.9.2021 und der Kundmachung der Phase 5 ausgesprochen haben, können diese in Sonderbetreuungszeit umgewandelt werden. Anträge auf Rückerstattung des fortgezählten Entgelts inkl. Sonderzahlungen für die Sonderbetreuungszeit können binnen sechs Wochen ab Ende der Sonderbetreuungszeit (spätestens bis Mitte Februar 2022) bei der Buchhaltungsagentur des Bundes gestellt werden. Die Vergütung ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von EUR 5.550 gedeckelt.

Änderung der Kündigungsfristen für Arbeiter

Mit 1.10.2021 ist die bereits 2018 beschlossene und mehrmals verschobene Angleichung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine von Arbeitern an jene der Angestellten tatsächlich in Kraft getreten. Dadurch kommt es zu einer nicht zu unterschätzenden Verlängerung der bisher geltenden Kündigungsfristen bei Auflösung eines Dienstverhältnisses mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

Die neuen Regelungen gelten für alle Kündigungen, die ab dem 1.10.2021 ausgesprochen werden. Davor ausgesprochene Kündigungen – selbst wenn das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1.10.2021 endet – sind von den neuen Regelungen nicht erfasst. Für Kündigungen, die bis zum 30.9.2020 ausgesprochen wurden, gilt die alte Rechtslage.

Durch Kollektivverträge können sowohl für den Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer in bestimmten Branchen abweichende Regelungen festgelegt werden - etwa in Tourismusbetrieben, im Baugewerbe und anderen Saisonbetrieben. In einigen KV finden sich bereits konkrete Regelungen, manche sehen auch vor, dass die alten Regelungen ganz oder nur für gewisse Teilbereiche weiterhin gelten sollen.

TIPP für die AG-Kündigung: Wir empfehlen – wie bei Angestellten durchaus üblich – für neue, aber auch bestehende Dienstverträge von Arbeitern von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen, den 15. und letzten eines Kalendermonats zusätzlich als Kündigungstermin zu vereinbaren (sofern der KV dies nicht ohnehin bereits vorsieht bzw. nichts Gegenteiliges regelt). So stehen im Falle der Beendigung nicht nur die vier gesetzlich normierten Kündigungstermine zur Auswahl, sondern insgesamt 24 Termine.

Kurzarbeitsmodell (Phase 5) fixiert

Seit 1.7.2021 (und bis zum 30.6.2022) gilt die Corona-Kurzarbeit Phase 5. In unserer vorhergehenden Ausgabe haben wir bereits über die geplanten Modelle der Phase 5 berichtet. In dieser Ausgabe möchten wir auf wichtige Besonderheiten der Phase 5 hinweisen:

- Antragstellung:

Eine rückwirkende Antragsmöglichkeit für Kurzarbeitsprojekte zum 1.7.2021 gab es vom 19.7.2021 bis zum 19.8.2021. Da diese Übergangsfrist nun abgelaufen ist, müssen alle Kurzarbeitsprojekte **vor Beginn der Kurzarbeit beantragt werden** (Ausnahme: im Fall eines verordneten Betretungsverbots [2 Wochen] sowie im Fall einer Naturkatastrophe [3 Wochen]). Für Unternehmen die beabsichtigen, die Kurzarbeitsbeihilfe Phase 5 zu beziehen und nicht die Kurzarbeitsbeihilfe Phase 4 in Anspruch genommen haben, muss diese Absicht dem AMS vor Beginn und vor der Antragstellung angezeigt werden. Danach muss mit dem AMS, ggf Betriebsrat und den Sozialpartnern, über ein gelinderes Mittel beraten werden. Aber Achtung! Diese Beratung kann bis zu 3 Wochen andauern und somit den Beginn der Kurzarbeit verzögern! Auf Grund der Komplexität der Beantragung hat die WKO Checklisten für die Beantragung der Kurzarbeitsbeihilfe zusammengestellt.

Für „besonders betroffene Betriebe“ war es bis zum 9.8.2021 nicht möglich die ungekürzte Beihilfe zu erhalten, da die AMS-IT einen Antrag für „besonders betroffene Betriebe“ nicht zur Verfügung gestellt hatte. Daher müssen „besonders betroffene Betriebe“, welche im Zeitraum vom 19.7.2021 bis zum 9.8.2021 einen Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe gestellt haben, im Antragstool ihres eAMS-Kontos bis spätestens 31.12.2021 die restlichen 15% der Kurzarbeitsbeihilfe im Rahmen eines **gesonderten Änderungsbegehren** beantragen.

- Dauer der Beihilfengewährung: Die Beihilfengewährung ist mit höchstens 6 Monaten beschränkt und muss spätestens am 30.6.2022 enden.
- Urlaubsabbau: Neben dem Bemühen des Abbaus von Alturlaubsansprüchen müssen Arbeitnehmer und Lehrlinge innerhalb des Kurzarbeitszeitraums für jeweils 2 angefangene Monate Kurzarbeit mindestens 1 Woche Urlaub konsumieren.
- Behaltefrist während der Kurzarbeit: Arbeitnehmer können von der Vereinbarung zur Kurzarbeit ausgenommen werden, wenn Sie beim AMS im Rahmen von Massenkündigungen zum Frühwarnsystem angemeldet sind. In diesem Fall entsteht auch keine Auffüllpflicht.
- Attraktivere Weiterbildungen: Die Personalkosten für Weiterbildungen während der Ausfallszeit werden durch die Kurzarbeitsbeihilfe voll ersetzt. Der Fördersatz für die Sachkosten für die Weiterbildungen selbst wird von 60% auf 75% erhöht.

Öffi-Ticket auch von der Sozialversicherung befreit

Seit dem 1.7.2021 ist die (gänzliche oder teilweise) Übernahme der Kosten für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für ein Massenbeförderungsmittel durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist, steuerfrei. Eine korrespondierende sozialversicherungsrechtliche Befreiung war zunächst nicht vorgesehen. Dies wurde vom Gesetzgeber nun nachgeholt.

Wird ein Arbeitnehmer überwiegend auf Kosten des Arbeitgebers befördert, steht ihm ein Pendlerpauschale nur für jene Wegstrecke zu, die nicht von der steuerfreien Beförderung umfasst ist.

Ökologisierung des Pendlerpauschales

Das Pendlerpauschale sollte ursprünglich ein Ausgleich für durch lange Fahrtstrecken zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehende Mehrkosten sein. Daher ist auch der Anspruch auf das Pauschale ausgeschlossen, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kfz zur Verfügung stellt. Durch eine Ergänzung im Einkommensteuergesetz wurde klargestellt, dass von dieser Ausnahme Fahrräder und Elektrofahrräder ausgenommen sind. **Stellt also ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrrad oder Elektrofahrrad für nicht beruflich veranlasste Fahrten** zur Verfügung, das auch für den Weg von Wohnung zur Arbeitsstätte benutzt werden kann, verliert der **Arbeitnehmer** dadurch nicht den **Anspruch auf das Pendlerpauschale**.

Diese umweltfreundliche Ausnahme lässt auf Grund ihrer taxativen Aufzählung keinen Interpretationsspielraum für vergleichbare umweltfreundliche Fortbewegungsmittel (zB Elektro-Scooter oder Ähnliches) zu. Ob der ökologische Gedanke durch Ausweitung der Ausnahmen auf ähnliche Transportmittel erweitert wird, bleibt abzuwarten.

Internationale Aspekte bei Home-Office

Obwohl Arbeiten im Home-Office international schon länger praktiziert wird, hat das Arbeiten von Zuhause aus, auf Grund der plötzlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, stark an Bedeutung zugenommen. Über die Regelungen betreffend Arbeiten im Home-Office haben wir in einer früheren Ausgabe bereits informiert.

Bei entsprechender digitaler Ausrüstung kann Arbeiten im Home-Office nicht nur im Inland, sondern von überall auf der Welt aus erledigt werden. Im internationalen Kontext stellt sich damit die Frage, ob die **Wohnung des Arbeitnehmers, von der aus die Arbeitsleistung erbracht wird, zu einer festen örtlichen Einrichtung (Betriebsstätte) werden kann**. Wird von einem ausländischen Unternehmen eine Betriebsstätte im Inland begründet, so ist dieses nämlich mit den der Betriebsstätte zurechenbaren Einkünfte in Österreich beschränkt steuerpflichtig.

Um eine Betriebsstätte im Sinne des nationalen Rechts zu begründen, reicht es aus, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine entsprechende Ausrüstung (zB Laptop und Mobiltelefon) zur Verfügung gestellt bekommt und von seiner Wohnung aus betrieblich tätig wird. Es ist zwar eine gewisse Verfügungsmacht des Unternehmens über die Wohnung erforderlich, doch diese wird dem Arbeitgeber faktisch im Wege der betrieblichen Nutzung des Home-Offices durch den Arbeitnehmer verschafft. Verfügungsmacht besteht also nicht nur durch eine Möglichkeit des Arbeitgebers, die Wohnung zu betreten, sondern auch schon, wenn in der Wohnung eine unternehmerische Leistung für ihn erbracht wird. **Achtung: Dies kann auch für Zwecke der Lohnsteuer (Abzugssteuer!) eine Betriebsstätte begründen!**

In einem zweiten Schritt muss geklärt werden, ob auf Grund dieser Betriebsstätte im Sinne des nationalen Rechts auch eine Betriebsstätte gemäß Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) begründet wird, um das Besteuerungsrecht in das Inland zu verlagern. Eine Betriebsstätte im Sinne des OECD-Musterabkommens erfordert eine **dauerhafte, feste örtliche Einrichtung** über die der Unternehmer die Verfügungsmacht besitzt um die **unternehmerische Tätigkeit** auszuüben. Der Knackpunkt dieser Beurteilung ist dabei das Element der Dauerhaftigkeit und die Verfügungsmacht des Unternehmers. Zur

Dauerhaftigkeit wird ein Zeitraum von sechs Monaten angenommen, welcher im Einzelfall jedoch auch kürzer ausfallen kann. Die Verfügungsmacht ist in der Regel erst dann gegeben, wenn das Unternehmen vom Arbeitnehmer verlangt, das Home-Office für unternehmerische Zwecke zu nutzen.

Da die Corona-Pandemie in vielen Fällen der Grund für Home-Office ist, mangelt es am Kriterium der Verfügungsmacht des Unternehmers, weil Home-Office auf Grund einer Empfehlung der Regierung ausgeübt wird und nicht auf Verlangen des Unternehmens selbst. Ebenfalls wird angenommen, dass kein ausreichendes Maß an Beständigkeit bzw. Kontinuität besteht (die Corona-Krise wird ja hoffentlich irgendwann enden). Mündet das Corona-Home-Office jedoch in einer Beständigkeit, die über die Krise hinausreicht, so müssen diese Kriterien neu beurteilt werden.

Update zur steuerlichen Behandlung von Verdienstentgang gem § 32 Abs 1 Epidemiegesetz

Grundsätzlich sind Entschädigungen auf Grund eines Verdienstentgangs gemäß § 32 Abs 1 Epidemiegesetz **steuerfrei**. Ebenfalls unterliegt der Verdienstentgang **nicht der Ausgabenkürzung**. Wird allerdings für die Berechnung des Verdienstentgangs ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu Rate gezogen und entstehen dadurch Kosten, so unterliegen diese Kosten, entgegen der Aussage in Rz 313c der Einkommensteuerrichtlinien einer Ausgabenkürzung.

Überblick Fristen COVID-19-Förderungen

Um eventuell Fallfristen bei den Covid-19-Förderungen nicht zu übersehen, hier eine aktuelle Übersicht:

COVID-19-Förderung		letzter Beantragungstag		noch beantragbar
Fixkostenzuschuss	Fixkostenzuschuss I (Betrachtungszeitraum bis 15.9.20)	1.Tranche: 18.11.2020 2.Tranche: 18.08.2020 3.Tranche: 31.08.2021		nein
	Fixkostenzuschuss 800.000 (Betrachtungszeitraum bis 30.6.21)	1.Tranche: 30.06.2021 2.Tranche: 31.12.2021		ja
Verlustersatz	Verlustersatz (Betrachtungszeitraum bis 30.6.21)	1.Tranche: 30.06.2021 2.Tranche: 31.12.2021		ja
	Verlustersatz Verlängerung (Betrachtungszeitraum bis 31.12.21)	1.Tranche: 31.12.2021 2.Tranche: 30.06.2022		ja
Ausfallsbonus	Vorschuss FKZ 800.000	für November 2020: 15.04.2021 für Dezember 2020: 15.04.2021 für Jänner 2021: 15.05.2021 für Februar 2021: 15.06.2021 für März 2021: 15.07.2021 für April 2021: 15.08.2021 für April 2021: 15.09.2021		nein

		<i>für Mai 2021:</i> <i>für Juni 2021:</i>	
	Ausfallsbonus (Betrachtungszeitraum bis 30.6.21)	<i>für November 2020:</i> 15.04.2021 <i>für Dezember 2020:</i> 15.04.2021 <i>für Jänner 2021:</i> 15.05.2021 <i>für Februar 2021:</i> 15.06.2021 <i>für März 2021:</i> 15.07.2021 <i>für April 2021:</i> 15.08.2021 <i>für Mai 2021:</i> 15.09.2021 <i>für Juni 2021:</i>	nein
	Ausfallsbonus II (Betrachtungszeitraum bis 30.9.21)	für Juli 2021 15.11.2021 für August 2021 15.12.2021 für September 2021 15.01.2022	ja
Lockdown- Umsatzersatz	Umsatzersatz November 2020	15.12.2020	nein
	Umsatzersatz Dezember 2020	20.01.2021	nein
	Umsatzersatz II (UE indirekt)	30.06.2021	nein
Härtefallfonds	Härtefall-Fonds Phase 3 (Betrachtungszeitraum bis 30.9.21)	für Juli 2021 bis September 2021 31.10.2021	ja

DIE OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES – EIN AKTUELLER ÜBERBLICK

Grundsätzlich sind Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, verdeckten Kapitalgesellschaften, Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften und bestimmten Genossenschaften binnen 9 Monaten ab dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch elektronisch einzureichen und offenzulegen. Diese Frist wurde für Bilanzstichtage bis zum 31.12.2020 auf 12 Monate verlängert.

Umfang der offenzulegenden Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht nach seiner Behandlung in der Haupt- bzw Generalversammlung, jedoch **spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag**, samt Bestätigungsvermerk beim zuständigen Firmenbuchgericht einzureichen. Die gleiche Frist gilt auch für den Bericht des Aufsichtsrats sowie den Ergebnisverwendungsbeschluss. Alle Unterlagen sind grundsätzlich **elektronisch** zu übermitteln, ausgenommen Kapitalgesellschaften mit Umsatzerlösen bis EUR 70.000.

Übersicht der Größenklassen: Die Rechtsfolgen treten ein, wenn jeweils zwei der drei Merkmale in den zwei vorangegangenen Geschäftsjahren über- bzw unterschritten worden sind.

Größe der Gesellschaft	Bilanzsumme €	Umsatz €	Arbeitnehmer
-------------------------------	----------------------	-----------------	---------------------

Kleinstkapitalgesellschaft (Micro)	350.000	700.000	10
Kleine Kapitalgesellschaft	5 Mio	10 Mio	50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	20 Mio	40 Mio	250
Große Kapitalgesellschaften	>20 Mio	> 40 Mio	> 250

Übersicht der offenzulegenden Unterlagen:

offenzulegende Unterlagen	Kleinstkapitalgesellschaft	kleine GmbH	mittelgroße GmbH	große GmbH, kleine und mittelgroße AG	große AG
Bilanz	✓ *)	✓ *)	✓ *)	✓	✓
G+V			✓ *)	✓	✓
Anhang + Anlageverzeichnis		✓	✓	✓	✓
Lagebericht	✓ ***)		✓	✓	✓
Bestätigungsvermerk		✓ **)	✓	✓	✓
Umlauf/Gesellschafterbeschluss über Ergebnisverwendung			✓	✓	✓
Bericht des Aufsichtsrates			✓	✓	✓

*) Verkürzte Darstellung möglich

***) nur bei gesetzlichen Pflichtprüfungen (Kleine GmbH mit AR-Pflicht)

**) im Falle einer Kleinst-AG

Fristverlängerungen aufgrund der COVID-19-Sonderregelungen:

Die vorübergehenden Sonderregelungen für Jahresabschlüsse und deren Offenlegung betreffen Bilanzstichtage bis zum 31.12.2020. Folgende Sonderregelungen kommen zur Anwendung:

- Die **Aufstellung des Jahresabschlusses** zum 31.12.2020 kann daher – theoretisch nur bei coronabedingter Verhinderung, de facto wohl generell – sanktionslos **bis zum 30.9.2021** (statt bis 30.5.2021) erfolgen.
- Die **Feststellung des Jahresabschlusses** zum 31.12.2020 und andere jährlich zu fassende Beschlüsse (zB Entlastung, Gewinnverwendung) können fristenwährend **bis 31.12.2021** (statt bis 31.8.2021) erfolgen.
- Die **Einreichung des Jahresabschlusses** zum 31.12.2020 samt anderer offenzulegender Unterlagen beim Firmenbuch ist **bis 31.12.2021** (statt bis 30.9.2021) sanktionslos möglich.

Damit können Jahresabschlüsse bis zum **Regelbilanzstichtag 31.12.2020** noch von der coronabedingten **Sonderfristverlängerungen bis spätestens 31.12.2021** profitieren. **Abweichende Wirtschaftsjahre 2020/21** bzw Jahresabschlüsse mit einem Stichtag nach dem 31.12.2020 **müssen wieder** die reguläre Offenlegungsfrist von **neun Monaten** beachten.

Regelungen für Konzernabschlüsse

- Im Falle eines verpflichtend aufzustellenden Konzernabschlusses sind Bilanz, GuV, Konzernanhang und Konzernlagebericht bzw zusätzlich das Cash-Flow-Statement und der

Eigenkapitalspiegel dem Firmenbuch zu übermitteln. Die Konzernabschlüsse sind immer im vollen Umfang offenzulegen, es gibt keine größenabhängigen Erleichterungen.

- Ist eine Kapitalgesellschaft ein Tochterunternehmen, das in einen ausländischen Konzernabschluss mit befreiender Wirkung einbezogen wird, kann der befreiende Konzernabschluss und der Konzernlagebericht des übergeordneten Mutterunternehmens entweder in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache beim Firmenbuchgericht offengelegt werden.
- Die Vertreter einer Zweigniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft müssen die Unterlagen der Hauptniederlassung, welche nach dem für sie maßgeblichen lokalen Recht erstellt, geprüft und offengelegt wurden, in deutscher Sprache offenlegen.

Sanktionen bei verspäteter Offenlegung

Bei nicht fristgerechter Einreichung droht eine automatische Zwangsstrafe von mindestens EUR 700 **pro Geschäftsführer (Vorstand) und Gesellschaft**. Wird trotz Verhängung einer Strafe der Jahresabschluss nicht offengelegt, so folgen alle zwei Monate automatisch weitere Zwangsstrafen, bis der Jahresabschluss beim Firmenbuch hinterlegt ist.

Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren auf das Dreifache, also mindestens EUR 2.100 pro Organ und Gesellschaft. Bei großen Kapitalgesellschaften sogar auf das Sechsfache, also mindestens EUR 4.200 pro Organ und Gesellschaft. Bei Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich der Strafraum und beträgt EUR 350.

Hinweis: für die Fristeinholung ist das Einlangen(!) bei Gericht relevant. Da es erfahrungsgemäß bei der elektronischen Einreichung durchaus zu Verzögerungen wegen Überlastung der Server kommen kann, empfiehlt sich, unbedingt einen Zeitpuffer einzuplanen.

Gebühren für die elektronische Einreichung des Jahresabschlusses wurden mit Wirkung ab 1.5.2021 erhöht	GmbH	AG
Eingabegebühr	€ 36	€ 162
Eintragungsgebühr	€ 22	€ 22
insgesamt	€ 58	€ 184

VERSANDHANDELSLIEFERUNGEN MIT DEM EU-ONE-STOP-SHOP SEIT 1.7.2021

Mit 1.Juli 2021 wurde eine Reihe von Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Versandhandelslieferungen wirksam. Die Neuregelung gilt für Umsätze ab dem 1.7.2021 durchgeführt werden.

- **Ziel ist die Besteuerung im Bestimmungsland**

Mit dem Ziel, die Globalisierung und den technologischen Wandel, der zu einer explosionsartigen Zunahme des E-Commerce **und somit des Versandhandels an Verbraucher (B2C) geführt hat, die Besteuerung im Mitgliedstaat des Verbrauchs sicherzustellen**, hat die Europäische Union eine Richtlinienänderung beschlossen, das E-Commerce-Paket 2021. Neben der Verlagerung des Ortes der

Lieferung und damit der Besteuerung dieser Lieferung in den Mitgliedstaat des Verbrauchs wurde der **EU-One-Stop-Shop (EU-OSS) für innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze** geschaffen.

- **Erleichterung durch das System EU-One-Stop-Shop**

Mit Abschaffung der Lieferschwellen in die einzelnen EU-Mitgliedstaaten sind nunmehr generell alle innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätze bereits **ab dem ersten EURO im Bestimmungsland zu versteuern**. Damit sich ein Unternehmer nicht in allen EU-Staaten, in denen er Waren verkauft und Dienstleistungen erbringt, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen muss, kann den EU-OSS in Anspruch nehmen. Die Nutzung des OSS-Verfahrens ist freiwillig. Eine **Ausnahme** besteht für **Kleinstunternehmer** ohne Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat, deren Versandhandelsumsätze in die EU insgesamt **den Schwellenwert von EUR 10.000** nicht übersteigen. Diese können nach wie vor die Umsätze im eigenen Mitgliedsland erklären und entrichten.

- **Praktische Umsetzung**

Die Registrierung zum EU-OSS erfolgt auf Antrag des Unternehmers im Mitgliedstaat der Identifizierung. In Österreich wird das über das FinanzOnline abgewickelt. Voraussetzung ist hier eine gültige UID-Nummer.

Die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und die Entrichtung der Umsatzsteuerzahllast hat beim EU-OSS auf Basis von **Quartalsmeldungen** zu erfolgen. Aber Achtung: Die bisherige Frist der 45 Tage nach Quartalsende wurde EU-weit einheitlich auf das Ende des auf das **Quartalsende folgenden Monats verkürzt**. Die Fälligkeitstermine sind nun der **30.April** (statt 15.5.), der **31.Juli** (statt 15.8.), der **31.Oktober** (statt 15.11.) und der **31.Jänner** (statt 15.2.).

- **Selbstberechnung der geschuldeten Umsatzsteuer**

Der Versandhändler, der das EU-OSS-System nützt, muss die in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten aufgrund seiner Versendung geschuldete Umsatzsteuer selbst berechnen. Um **den im Einzelfall anzuwendenden Umsatzsteuersatz im jeweiligen Mitgliedstaat** ermitteln zu können, stellt die EU die bisher kostenpflichtige **Datenbank „Access2Markets“** nunmehr kostenlos zur Verfügung. Voraussetzung ist die richtige Zolltarifnummer. Für die Klassifizierung der Waren würde grundsätzlich der 6-stellige HS-Code bzw die 8-stellige Nummer der Kombinierten Nomenklatur genügen. Allerdings sind die nationalen Umsatzsteuersätze der jeweiligen Bestimmungsländer nur mit der 10-stelligen Nummer des Zolltarifs, dem sogenannten „TARIC“ verknüpft. Die Bestimmung der maßgeblichen Steuersätze kann sich mitunter etwas schwierig gestalten, da in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auch Sondersteuersätze für bestimmte Produkte erlassen werden (zB während der andauernden Coronakrise für Schutzausrüstung, Masken, Hygieneartikel, Arzneimittel udgl). Die korrekte Einordnung der versandten Produkte in den Zolltarif ist für die Ermittlung des im Einzelfall anzuwendenden USt-Satzes unerlässlich. Auch wenn im Einzelfall zunächst mehrere Zolltarifnummern in Betracht kommen, so ist nach den Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur nur eine davon die richtige.

AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

- **EuGH/VwGH: Keine feste Niederlassung bei bloßer Grundstücksvermietung führt zur Nichtanwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung:** Wird eine inländische Immobilie von einem ausländischen Eigentümer (bloß) vermietet und verfügt dieser über kein eigenes Personal für

die Leistungsbewirkung im Inland, so gilt diese Immobilie nicht als feste Niederlassung (Betriebsstätte) im umsatzsteuerrechtlichen Sinn. Dies führt dazu, dass sich, bei bloßer Vermietungstätigkeit ohne personelle Ausstattung im Inland, die wirtschaftliche Ansässigkeit im Ausland befindet und dadurch die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung nicht anwendbar ist.

Das hätte zur Folge, dass die Mietvorschreibungen an unternehmerische Mieter ohne Umsatzsteuer mit dem Hinweis des Übergangs der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger auszustellen wären. Die Vorsteuern für Eingangsleistungen in Zusammenhang mit der Vermietung wären folglich über das Erstattungsverfahren und nicht im Wege der Veranlagung geltend zu machen. Die Mietvorschreibungen an Privatpersonen als Mieter unterliegen ohne Anwendung der Kleinunternehmerregelung der Regelbesteuerung mit 20% USt (oder ggf 10% für Wohnzwecke). Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf diese Entscheidung reagiert, da ja bisher unterstellt wurde, dass diese Umsätze im Veranlagungsverfahren zu erklären sind.

- **VwGH: Verzinsung von Umsatzsteuerbeträgen:** Der VwGH hat unter Berufung auf den EuGH entschieden, dass Vorsteuerüberschüsse oder Umsatzsteuerguthaben, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist vom Finanzamt rückgezahlt werden, zu verzinsen sind. Die Höhe der Zinsen kann nach Ansicht des VwGH (analog zu bestehenden Zinsbestimmungen) 2% über dem Basiszinssatz betragen. Der Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung wurde im vorliegenden Fall nicht festgesetzt, jedoch darf ein zinsfreier Zeitraum für eine angemessene abgabenrechtliche Prüfung (Einzelfall!) bestehen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung bleibt abzuwarten. Diese wird aber vermutlich auch eine Verzinsung von Umsatzsteuernachzahlungen umfassen.
- **VwGH: Abgeltungswirkung der ImmoESt nur bei korrekter Höhe:** Wird die Immobilienertragsteuer auf Basis einer unrichtigen Rechtsmeinung zu niedrig ermittelt, so tritt keine Abgeltungswirkung ein. Bei einem bloßen Rechtsirrtum ist der Steuerpflichtige zwar nicht verpflichtet den Verkaufsvorgang in seine Steuererklärung aufzunehmen, jedoch kann das Finanzamt von sich aus im Einkommen- bzw Körperschaftsteuerbescheid die Steuer rechtsrichtig vorschreiben.
- **VwGH: Besteuerung der im Ausland tätigen Geschäftsführer einer österreichischen GmbH:** Im vorliegenden Fall hat sich der VwGH mit der Besteuerung von in Russland tätigen Geschäftsführern einer österreichischen GmbH beschäftigt. Laut ständiger Rechtsprechung werden Geschäftsführerbezüge dort besteuert, wo die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird (hier Russland). Gleichzeitig wirft der VwGH in seiner Entscheidung die Frage auf, ob Geschäftsführerbezüge nicht als „Directors' fees“ anzusehen sind und somit das Besteuerungsrecht in Österreich läge. Diese Frage ist im fortzusetzenden Verfahren vom BFG zu prüfen.
- **VwGH: Kein Hälftesteuersatz für Betriebsveräußerung bei unmittelbar nachfolgender Aufnahme einer Beschäftigung im Folgejahr:** Die Inanspruchnahme des Hälftesteuersatzes für Veräußerungsgewinne ist nur dann möglich, wenn der Veräußerer (nach Vollendung des 60. Lebensjahres) seine aktive Erwerbstätigkeit tatsächlich einstellt. Auch wenn direkt nach der Betriebsveräußerung die Erwerbstätigkeit eingestellt wird, muss diese über eine längerfristige Dauer über das Veranlagungsjahr hinaus gerichtet sein. Wird mit Beginn des Folgejahres der Veräußerer im veräußerten Unternehmen beschäftigt (mit mehr als EUR 730 Jahreseinkommen), so ist dies für den Hälftesteuersatz schädlich.

- **VwGH: Vergütung des Verdienstentgangs umfasst auch Sonderzahlungen:** Werden Arbeitnehmer auf Grund von behördlicher Absonderung von der Arbeit gehindert, so kann für den Zeitraum der Absonderung eine Vergütung des Verdienstentgangs beantragt werden. Die Höhe der Vergütung umfasst dabei nicht nur das normale Gehalt, sondern auch die aliquoten Sonderzahlungen, unabhängig davon, ob in dem abgesonderten Monat Sonderzahlungen tatsächlich ausbezahlt wurden.

SPLITTER

- **Restrukturierungsverfahren als Mittel zur vorzeitigen Unternehmenssanierung in der Krise**

Mit 26.7.2021 trat die Restrukturierungsordnung (ReO) in Kraft. Das Restrukturierungsverfahren gemäß ReO gibt Unternehmern (ausgenommen Finanzsektor, Pensionskassen und gewisse Abbaueinheiten) den Rechtsrahmen für eine präventive Sanierung ihres Unternehmens vor Eintritt der Insolvenz. Ein solches Verfahren kann nur eingeleitet werden, wenn eine „**wahrscheinliche Insolvenz**“ vorliegt. Diese liegt bei drohender Zahlungsunfähigkeit vor und wird bei einer **Eigenkapitalquote von weniger als 8% und fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren** vermutet. Gemeinsam mit dem Antrag auf Einleitung (nur von Schuldner möglich) des Restrukturierungsverfahrens muss neben der Darlegung der wahrscheinlichen Insolvenz ein umfangreiches Restrukturierungskonzept bzw Restrukturierungsplan sowie ein Vermögensverzeichnis, ein Finanzplan und die letzten drei Jahresabschlüsse vorgelegt werden. Dieser Restrukturierungsplan muss, bevor er wirksam werden kann, von den Gläubigern angenommen werden und vom Gericht bestätigt werden. Wird der Restrukturierungsplan angenommen und bestätigt, so bindet dies Gläubiger und Schuldner. In der Regel behält der Schuldner im Restrukturierungsverfahren ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle. In manchen Fällen hat jedoch das Gericht einen **Restrukturierungsbeauftragten** zu bestellen (zB wenn die Eigenverwaltung nachteilig für die Gläubiger ist). Die Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten sind vom Gericht zu definieren.

Ebenfalls sieht die ReO ein „**vereinfachtes Verfahren**“ vor, das für bereits außergerichtliche, weit fortgeschrittene, Restrukturierungen gedacht ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dabei ein Restrukturierungsplan auch bei Ablehnung von einzelnen Gläubigern abgeschlossen werden.

- **Neuerungen in der Exekutionsordnung mit Auswirkung auf den Privatkonkurs**

Mit 1.7.2021 ist eine Reform der Exekutionsordnung und der Insolvenzordnung in Kraft getreten. Dabei wurde unter anderem der neue § 49a EO eingefügt, der bei **offenkundiger Zahlungsunfähigkeit** die Exekutionshandlungen vorläufig hemmt. Die Zahlungsunfähigkeit wird nach Einvernahme der Parteien mit Beschluss festgestellt und nach Eintritt der Rechtskraft öffentlich kundgemacht. Mit dieser Kundmachung werden die Exekutionsverfahren vorerst ruhend gestellt. Bei keiner Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners können die Gläubiger, im Rahmen des Exekutionsverfahrens, einen Insolvenzantrag stellen.

Dieses fortgesetzte Exekutionsverfahren wird in Folge **Gesamtvollstreckung** genannt. Während der Gesamtvollstreckung kann der Schuldner bis zum Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans die Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens mit Tilgungsplan beantragen. Dies ist insbesondere deshalb interessant, da die Dauer des Abschöpfungsverfahrens mit Tilgungsplan mit Reform des

Insolvenzrechts **von 5 auf 3 Jahre reduziert** wurde. In den „Genuss“ der kürzeren Dauer kommen allerdings nur jene Schuldner, die innerhalb von 30 Tagen ab Feststellung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit (Feststellung im Exekutionsverfahren!), die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens selbst beantragen.

- **Sozialversicherungswerte 2022**

Von der ÖKG wurden bereits die **voraussichtlichen Werte für 2022 bekanntgegeben**. Die offizielle Kundmachung bleibt zwar noch abzuwarten, wir informieren aber für Planungszwecke bereits jetzt über die wichtigsten voraussichtlichen Werte für das Jahr 2022.

Sozialversicherungswerte 2022		
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 11.340,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 6.615,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 485,85

Anhang: CHECKLISTE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2021

Als gesonderten Teil finden Sie die umfangreiche Checkliste mit den Steuertipps zum Jahresende 2021 gegliedert in Tipps für Unternehmen, Tipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter, Tipps für Arbeitnehmer sowie Tipps für alle Steuerpflichtige.